

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 289. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013

**Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt
1.7.3 Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening für
den Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013**

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung in Punkten bis 30. September 2012 und ab 1. Oktober 2013	Bewertung in Punkten vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013
01750	1560	1500
01752	115	110
01753	2530	2435
01754	1775	1705
01755	3170	3050
01756	275	265
01757	300	290
01758	180	175
01759	815	780

Protokollnotiz:

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sind sich darüber einig, dass der in den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.7.3 enthaltene

Aufschlag für den organisatorischen Overhead gemäß der Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead (Inkrafttreten 1. April 2012) auf 1,25 % abgesenkt wird. Die über diesen Aufschlag zur Verfügung gestellten Mittel werden ausschließlich für die Finanzierung der Organisationskosten und sonstige Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung im Zusammenhang mit der Durchführung des Mammographie-Programmes verwendet. Dementsprechend wird die mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft gesetzte Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead in den Regelungen nach §§ 1, 2 und 3 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 außer Kraft gesetzt. Zur Ermittlung des Betrages des Aufschlages in Euro wird der Leistungsbedarf der Euro-Gebührenordnung der abgerechneten Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnittes 1.7.3 „Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening“ mit dem Faktor 0,01234 multipliziert. Im Übrigen bleibt die genannte Vereinbarung unberührt.